



Leitlinien für das Währungsmanagement im Investment und Asset Management

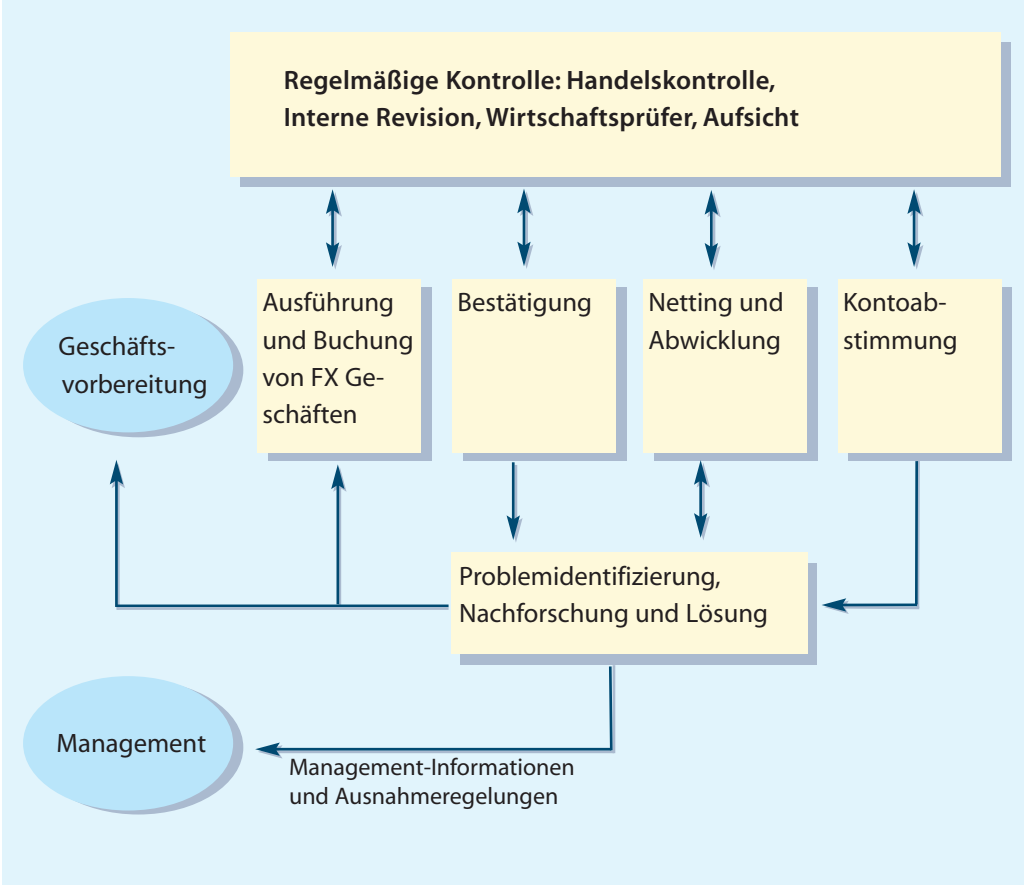
Präambel

Die nachfolgenden Leitlinien wurden im BVI-Arbeitskreis Währungsmanagement entwickelt. Sie beschreiben im Sinne von „best practices“-Empfehlungen angemessene Ablaufverfahren für das Währungsmanagement für die deutsche Investmentbranche. Die Leitlinien sind nicht Teil der BVI-Wohlverhaltensrichtlinien. Ziel der Leitlinien ist es, dem Anleger sowie dem Unternehmen die Chancen der Währungsanlage zu eröffnen und diese gleichzeitig vor unangemessenen Risiken zu schützen. Währungsmanagement rückt in der Investmentbranche in den Fokus. Die Leitlinien sollen auch dazu beitragen, die Akzeptanz des Währungsmanagement als eigene Anlageklasse bei Anlegern und Aufsicht, aber auch bei den Investment und Asset Managern zu fördern. Um den hohen Sicherheitsstandard des Währungsmanagements dokumentieren zu können, ist teilweise eine Darstellung der bereits durch Gesetz, Verordnung oder Wohlverhaltensregeln geregelten Materie nicht vermeidbar.

Die Leitlinien werden regelmäßig aktualisiert.

Frankfurt, im Februar 2007

Der Währungsmanagementprozess im Überblick:



Inhalt

Präambel	2
I. Geschäftsvorbereitung und Dokumentation	5
1. Anforderungen und Infrastruktur für den Währungsmanagementprozess	5
2. Sicherstellung der Funktionstrennung	6
3. Festlegung einer angemessenen Geschäftsdokumentation	6
II. Ausführung und Buchung von Währungsgeschäften	8
4. Richtlinie für Währungsgeschäfte	8
5. Eindeutige Identifizierung der Handelspartner	9
6. Einführung, Kontrolle und Zugang zu elektronischen Handelsplattformen	10
7. Zeitnahe Erfassung von Geschäften	10
III. Bestätigung von Währungsgeschäften	12
8. Zeitnahe Bestätigung von Geschäften	12
9. Zeitnahe Bestätigung von Blockgeschäften	13
10. Zeitnahe Lösung von Unstimmigkeiten bei Geschäftsbestätigungen	13
11. Besondere Eigenschaften von FX Options-Geschäften	14
12. Besondere Eigenschaften von nicht-lieferbaren Termingeschäften (NDF)	14
IV. Netting und Abwicklung	16
13. Netto-Zahlungen und Bestätigung von bilateralen Beträgen	16
14. Austausch von Zahlungsinstruktionen	17
15. Zahlungen bei Einbeziehung von „Dritt-Parteien“	18
V. Kontoabstimmung	20
16. Ausführung von zeitnahen Kontoabstimmungen	20
17. Feststellung von fehlenden Zahlungseingängen und Ermittlung von Schadensersatzansprüchen	21
VI. Verbuchung und Kontrolle	22
18. Tägliche Abstimmung der Positionen, sowie Gewinn- und Verlust-Ermittlung	22
19. Tägliche Positionsbewertung	23
VII. Auslagerung	24
20. Ausgelagerte Unternehmensprozesse unterliegen ebenfalls den Leitlinien	24
VIII. Risikomanagement	25
21. Risikomanagement	25
Annex: Platzierung von Orders	26
Order-Platzierung	26

I. Geschäftsvorbereitung und Dokumentation

Prozessbeschreibung

Die Geschäftsvorbereitung dient den am Währungsgeschäft beteiligten Parteien zur einvernehmlichen Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung.

- Durch die Geschäftsvorbereitung und Dokumentation werden die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kapitalanlagegesellschaft (KAG) eingeleitet.
- Beide Parteien sollten innerhalb dieses Prozesses ihre Erfordernisse und Geschäftspraktiken unter Berücksichtigung der Handelsgewohnheiten und ihrer Erfahrungen festlegen.

1. Anforderungen und Infrastruktur für den Währungsmanagementprozess

Es ist notwendig, dass jede Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen ihres Investmentprozesses interne Anforderungen an das Währungsgeschäft festlegt und eine angemessene Infrastruktur schafft, um Währungsgeschäfte sicher abzuschließen und abzuwickeln.

- Die Risiken, die der Handel mit Währungen mit sich bringt, werden von jeder KAG den Kategorien
 - Marktrisiko
 - Liquiditätsrisiko
 - Kreditrisiko
 - Kontrahentenrisiko (legal)
 - Operatives Risiko
 - Abwicklungsrisikozugeordnet. Die unterschiedlichen Risiken werden identifiziert, quantifiziert und gesteuert. Nähere Erläuterungen siehe Punkt VIII.
- Der Prozess des Handels mit Währungen und deren Derivaten ist durch klare Anweisungen und Abläufe dokumentiert und gesteuert. Diese Arbeitsabläufe werden regelmäßig überarbeitet. Anweisungen, Abläufe und Systeme werden periodisch von einer unabhängigen Revision verifiziert.
- Alle Positionen werden mit qualifiziertem und erfahrenem Personal besetzt. Die Mitarbeiter sind in die Besonderheiten des Handels mit Währungen und deren Derivaten eingewiesen. Das Unternehmen stellt durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung sicher,

dass die personalpolitischen Ziele des Unternehmens im Bereich des Währungsmanagement erreicht werden.

- Die mit dem Währungshandel befassten Personen haben ein umfassendes Verständnis davon, wie in der KAG Währungsgeschäfte eingeleitet, aufgezeichnet, bestätigt abgewickelt und bewertet werden.
- Jede Kapitalanlagegesellschaft erstellt einen internen Verhaltenskodex, der Assetklassen übergreifend die Gesetze, Abkommen und Richtlinien der eigenen Geschäftspolitik auch im Bereich des Währungsmanagement abbildet.
- Unzureichende Kenntnisse des gesamten Währungsprozesses einschließlich der Aufgabenstellung von einzelnen Mitarbeitern oder Gruppen kann zu unzulässigen Funktionstrennungen oder -überlappungen, nicht ausreichenden Kontrollen und wachsenden Risiken führen.

2. Sicherstellung der Funktionstrennung

- Die Verantwortlichkeit für Handel, Geschäftsbestätigung, Zahlungsabwicklung und Verbuchung von Währungsgeschäften (Fondsbuchhaltung) sind funktionell klar getrennt.
- Mindestens die Handelsfunktion ist von den nachfolgenden Prozessschritten personell und funktional getrennt.
- Für Geschäftsbestätigungen, Zahlungsabwicklung und Abwicklungskontrolle verantwortliche Mitarbeiter berichten unabhängig von dem Handelsbereich an die Geschäftsführung.

3. Festlegung einer angemessenen Geschäftsdokumentation

Die KAG legt die Anforderungen an eine ausreichende Geschäftsdokumentation fest und stellt vor dem Handel sicher, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

- Die KAG führt Währungsgeschäfte nur auf Basis einer ausreichenden Dokumentation und unter Wahrung der Leitlinien für das Währungsmanagement aus.

- Folgende Dokumentationen sind zu beachten:
 - Zulässige Währungsgeschäfte werden durch die Geschäftserlaubnis der KAG, die Vertragsbedingungen und die Verkaufsprospekte der Fonds sowie interne Anlagerichtlinien festgelegt.
 - Die Zuständigkeit für den Abschluss von Geschäften ist klar geregelt und dokumentiert.
 - Geschäftsbestätigungen fassen alle wichtigen Punkte und Bedingungen eines Geschäftes zusammen, die von beiden Parteien vorab vereinbart wurden.
 - Rahmenverträge beinhalten Modalitäten, die auf mehrere Transaktionen mit derselben Gegenpartei anwendbar sind, sowie die Definition bestimmter Marktansätze und die Vereinbarungen für Netting, Beendigung und Auflösung von Geschäften.
 - Ein sicherer Austausch von Zahlungsinstruktionen wird durch standardisierte Abwicklungsinstruktionen gewährleistet.
- Eine vollständige Vertragsdokumentation stellt ein reibungsloses Funktionieren des Handels sicher und schützt alle Beteiligten in den jeweiligen Währungsmärkten.
- Die KAG stellt sicher, Währungstransaktionen tätigen zu dürfen. Weiterhin trägt die KAG dafür Sorge, dass interne Richtlinien betreffend die Handelsberechtigungen von Mitarbeitern oder Drittparteien eingehalten werden.
- Bevor mit Handelspartnern Rahmenverträge abgeschlossen werden, sollte die KAG in einer internen Richtlinie die Art und Weise der zu tätigenen Geschäfte festlegen. Der Handel über elektronische Plattformen erfordert oft eine eigenständige Dokumentation z.B. im Hinblick auf Benutzer-Identifikationen und elektronische Sicherheitsmaßnahmen.
- Die KAG stellt gegenüber ihren Geschäftspartnern sicher, dass gesetzliche und aufsichtrechtliche Anforderungen hinsichtlich der Kundenidentifikation z.B. der Geldwäschevorschriften eingehalten werden.

II. Ausführung und Buchung von Währungsgeschäften

Prozessbeschreibung

Währungsgeschäfte können entweder am Telefon oder mittels elektronischer Systeme getätigt werden. Abgeschlossene Geschäfte weisen in der Regel folgende Parameter auf:

- Handelstag
- Uhrzeit der Ausführung
- Abrechnungsdatum
- Handelspartner (rechtliche Einheit und Name des Händlers/ der Händlerin)
- Nennung des / der Fonds bzw. Mandats, für dessen Rechnung gehandelt wird
- Gehandeltes Produkt
- Gehandelter Betrag
- Preis oder Kurs
- Abwicklungsinstruktionen
- u.U. spezielle Informationen wie Strike-Preis, Barrier, Fixing-Modalitäten usw.

4. Richtlinie für Währungsgeschäfte

Missverständnisse, Fehler oder nicht-autorisiertes Handeln sind bei Währungsgeschäften zu reduzieren bzw. generell auszuschließen. KAGs stellen dies durch Arbeitsanweisungen und Ablaufbeschreibungen (Richtlinien) sicher.

- Geschäfte werden von Händlern angewiesen und ausgeführt, die mit der Marktpraxis und -terminologie vertraut sind.
- Beide Parteien benutzen einen Marktjargon, der Missverständnisse und Irrtümer vermeidet.
- Vor Beendigung des Telefongesprächs zur Anbahnung eines Währungsgeschäfts lässt sich die Kapitalanlagegesellschaft von dem Handelspartner alle notwendigen Details des Geschäftes mündlich bestätigen.
- Die internen Kontrollstellen überwachen die Einhaltung der üblichen Marktbedingungen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Abschlusszeitpunkt des Geschäftes.

-
- Die KAG, deren Handelsstrategie den Einsatz von „Orders“ (siehe Annex 1) vorsieht, erstellt eine Richtlinie, die die Abwicklung solcher Orders klar regelt.
 - Die Richtlinie geht insbesondere auch auf die Möglichkeit ein, dass sich Märkte schnell und/oder unstetig bewegen, bzw. deckt die Möglichkeit ab, dass ein Markt über einen gewissen Zeitraum geschlossen ist.
 - KAGs vereinbaren mit ihren Handelspartnern eine einheitliche Order-Terminologie und insbesondere wann Orders Gültigkeit erlangen, ausgesetzt oder gestrichen werden und durch welche Ereignisse Orders modifiziert werden können (z.B. One-cancels-the-other /oco).
 - Da Währungen prinzipiell 24 Stunden weltweit gehandelt werden können, legen KAGs fest, wie Orders über Nacht oder wenn der Markt geschlossen ist, gehandhabt werden.
 - Für Orderausführungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Handelspartner besteht ein Abwicklungs- bzw. Bestätigungsprozess.

5. Eindeutige Identifizierung der Handelspartner

Die handelnde Partei benennt vor Abschluss des Geschäftes die rechtliche Einheit für die das Geschäft getätigt wird.

- Mitarbeiter der KAG tätigen Währungsgeschäfte nur mit den dafür autorisierten Händlern ihrer Handelspartner sowie unter Nennung der KAG.
- Eine eindeutige Identifizierung der Handelsparteien ist insbesondere erforderlich wenn:
 - die KAG Fonds an mehreren Standorten verwaltet (z.B. in Deutschland, Luxemburg oder Irland)
 - die KAG durch Akquisitionen, Übernahmen oder Restrukturierungen den Namen geändert hat
 - ein Advisor für eine oder mehrere Fondsgesellschaften tätig wird.
- Das Unterlassen einer eindeutigen Identifizierung der Handelsparteien beinhaltet eine Reihe von Risiken:
 - Irrtümliche Buchung oder fehlerhafte Abwicklung, wodurch ein Verlust für beide Kontrahenten eintreten kann

- Verhinderung der Offenlegung von Geschäftstransaktionen für nicht autorisierte Personen / Firmen.

Die KAG benennt vor Abschluss des Geschäftes grundsätzlich das Mandat oder den Fonds für den das Geschäft getätigt wird.

- Mitarbeiter der KAG tätigen Währungsgeschäfte mit den dafür autorisierten Händlern ihrer Handelspartner grundsätzlich unter Nennung des jeweiligen Fonds / Mandats.

6. Einführung, Kontrolle und Zugang zu elektronischen Handelsplattformen

KAGs und Banken nutzen vermehrt elektronische Handelsplattformen. Handels- und Abwicklungsfehler können vermieden werden, wenn Daten aus dem Portfoliomanagementsystem in die Handelsplattform und zurück automatisiert transferiert werden. Der zunehmende Einsatz elektronischer Handelssysteme bei KAGs erfordert zusätzliche Kontroll- und Überwachungssysteme, um sicherzustellen, dass die Datensicherheit hinsichtlich Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten gewährt ist.

- Jedes elektronische Handelsplattform-System sollte über Zugangskontrollen (z.B. persönliche Passwörter, Key-FOBs) verfügen, die nur den berechtigten Nutzern Zugang zum System gewähren.
- Systemzugang und Nutzerberechtigung werden periodisch überprüft. Nicht oder nicht mehr autorisierte Nutzer werden von der Anwendung ausgeschlossen.
- Ohne vorherige Autorisierung hat die Devisenabwicklung bzw. Handelsabteilung keine Möglichkeit abgeschlossene Geschäfte im Handelssystem zu verändern.

7. Zeitnahe Erfassung von Geschäften

Alle Geschäfte werden unmittelbar nach dem Handel in den Systemen erfasst und sind den nachfolgenden Prozessen zeitnah zugänglich.

- Handels-Systeme, mit denen Geschäfte erfasst werden und die Geschäftsinformationen liefern, haben Schnittstellen zu anderen Systemen, die z. B. Kreditlimitausnutzungen, Market-to-market Bewertungen, Handelspositionen,

Status von Bestätigungen und Fondsbuchhaltungsdaten liefern und überwachen.

- Eine zeitnahe und fehlerfreie Geschäftserfassung ermöglicht der KAG ein effizientes Risiko-Management.

- Fehlerhaft erfasste Geschäfte stellen Positionen ungenau dar und können zur Folge haben
 - Fehler in der Fondsbuchhaltung
 - Missmanagement des Marktrisikos, z.B. Verlust aus offenen Positionen
 - Fehlgeleitete oder nicht erfolgte Abwicklungen / Zahlungen
 - Nicht gebuchte Geschäfte.

III. Bestätigung von Währungsgeschäften

Prozessbeschreibung

Die Transaktionsbestätigung ist der Nachweis, unter welchen Bedingungen ein FX Geschäft oder Währungsderivat gehandelt wurde.

Daher hat die einwandfreie Durchführung des Bestätigungsprozesses eine sehr wichtige Kontrollfunktion.

In der Regel tauschen die Handelspartner die Bestätigungen für FX Kasse, Swap, Termingeschäft und Vanilla FX Optionen auf elektronischer Basis (SWIFT) oder auf dem Postweg (Post, Fax, E-Mail) aus.

Für strukturierte, nicht-standardisierte Transaktionen und exotische Währungsoptionen werden

- a) die Dokumente – meist manuell – erstellt und zugeschickt
- b) meist auf bilateraler Basis abgestimmt und
- c) unterschrieben an den Handelspartner zurückgeschickt

Alle Bestätigungen sollten auf Basis des

- deutschen Rahmenvertrages oder
- „FX and Currency Option Definitions“ issued by FCA, EMTA and ISDA from 1998

durchgeführt werden.

8. Zeitnahe Bestätigung von Geschäften

Geschäftsbestätigungen sind zeitnah, möglichst innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss, abzusenden, ein Versand später als Tagesschluss ist zu vermeiden. KAGs erstellen keine Geschäftsbestätigung, sondern überprüfen / genehmigen vom Broker oder der Gegenpartei erstellte Bestätigungen.

- Pünktliche Geschäftsbestätigungen sind wichtig, um einen funktionierenden Markt zu gewährleisten, weil sie das Marktrisiko reduzieren und Verluste minimieren, die durch Abwicklungsprobleme entstehen können.
- Ein verzögerter oder nicht erfolgter Bestätigungsversand führt dazu, dass Geschäfte nicht abgewickelt werden und Anteilwertberechnungen fehlerhaft erfolgen.
- Nicht automatisierte oder verbal erfolgte Bestätigungen führen zu einer größeren Fehlerhäufigkeit.
- Eine störungsfreie Bestätigungsabwicklung wird erleichtert, wenn der Bestätigungsprozess unabhängig von der Handelsfunktion erfolgt.

-
- Geschäftsbestätigungen, die von beiden Handelsparteien abgestimmt wurden, bilden die Grundlage für alle weiteren Reklamationen, die unter Umständen im Nachhinein auftreten können.

9. Zeitnahe Bestätigung von Blockgeschäften

Blockgeschäfte, die von einer KAG abgeschlossen werden, sind zeitnah zu bestätigen und auf die unterliegenden Fonds / Mandate aufzuteilen; ein Versand später als Tagesschluss ist zu vermeiden.

- Block-Geschäfte, die von einer KAG oder einem Advisor gehandelt werden, sind zeitnah, innerhalb von 2 Stunden mit dem Gesamtbetrag zu bestätigen.
- Die Aufteilung des Blockbetrages auf die Sub-Fonds ist spätestens 4 Stunden nach Handelsabschluss zu tätigen, jedoch auf keinen Fall später als Tagesschluss.
- Sollte ein Block-Geschäft nicht rechtzeitig auf die unterliegenden Fonds / Mandate aufgeteilt werden, bestehen unter Umständen operative, rechtliche und Kredit-Risiken.

10. Zeitnahe Lösung von Unstimmigkeiten bei Geschäftsbestätigungen

Bestehen zwischen den Aufzeichnungen von Handelsgeschäften der KAG und dem Handelspartner Unstimmigkeiten, sind diese dem Kontrahenten unmittelbar mitzuteilen. Leitlinien für Eskalationen im Falle von unbestätigten oder falsch bestätigten Geschäften sind von der Geschäftsführung der KAG zu erstellen. Kann ein Abstimmungsproblem nicht sofort gelöst werden, ist auf eine interne Richtlinie zurückzugreifen, die regelt wie im Eskalationsfall zu verfahren ist.

- Unstimmigkeiten in einer Bestätigung erhöhen das Potenzial von nicht gewollten Marktrisiken.
- Unstimmigkeiten erzeugen darüber hinaus erhöhte Abwicklungskosten, fehlerhafte Fondsbuchhaltung, versäumte Abwicklungen (Settlement-Kosten) und unter Umständen marktbedingte Verluste.
- Geschäfte, die nicht oder nicht rechtzeitig bestätigt werden, können das Problem aufwerfen, dass diese Geschäfte nicht erfasst sind und falsche Ergebnisse bei der Anteilscheinberechnung zur Folge haben.

- Um diese Risiken zu vermeiden, müssen Unstimmigkeiten unverzüglich dem Handelspartner angezeigt und eine Lösung herbeigeführt werden.

11. Besondere Eigenschaften von FX Options-Geschäften

- Optionen beinhalten oftmals zusätzliche und/oder komplexe Vertragsausgestaltungen, (wie bspw. Strike Preis, Call/Put Indikator, Prämie, Verfalltag und Laufzeit).
- Der Wert einer Option ist nicht nur von der Kasse, bzw. vom Outright Kurs abhängig, Parameter wie Volatilität, Zeitwert oder Depotsätze kommen hinzu.
- Insbesondere bei Fälligkeit der Optionen ist darauf zu achten, dass Optionen die im Geld sind (d.h. einen inneren Wert haben) ausgeübt werden, um den Gewinn zu realisieren. Soweit die Ausübung der Optionen durch die Depotbank erfolgt, sollte dies automatisch ohne besondere Anweisung im Einzelfall geschehen.
- Die Ausübung einer Option im Geld erzeugt in der Regel eine neue Position

aus dem optionierten Instrument und erfordert weitere Prozessabläufe und Abwicklungsmaßnahmen.

- Spezielle Aufmerksamkeit ist auch dem Verkauf von Optionen zu widmen, da bei Ausübung der Option durch die Käuferseite das Marktrisiko für die KAG höher sein kann.
- Die Notwendigkeiten der zeitnahen Bestätigung in der Leitlinie Punkt 8 treffen im Wesentlichen zu.
- Die Abwicklung der Optionsprämie sollte sorgfältig kontrolliert werden, um mögliche „Out-Trades“ (Unstimmigkeiten beim Abschluss des Geschäftes, z.B. beide Parteien gehen davon aus, gekauft oder verkauft zu haben) zu vermeiden.

12. Besondere Eigenschaften von nicht-lieferbaren Termingeschäften (NDF)

- Bei Fälligkeit des nicht-lieferbaren Termingeschäftes ist die Differenz zwischen NDF-Preis und Fixingkurs in der jeweiligen Hartwährung des gehandelten Währungspaares auszugleichen (z.B. USD/KRW => Zahlung in USD: $((\text{Fixingkurs} \cdot \text{NDF-Preis}) / \text{Fixingkurs})$).

-
- Um eine Ausgleichszahlung zu definieren, erfolgt ein Kursfixing, daraus ergibt sich a) der abzuwickelnde Betrag in Hart-Währung und b) wer an wen zu zahlen hat.
 - Die Bestätigung eines NDFs erfolgt nach den gleichen Grundsätzen für Devisentermingeschäfte und unterliegt im Wesentlichen auch den Empfehlungen von Punkt 8.
 - NDF Bestätigungen enthalten zusätzliche Bestandteile wie Quelle des Fixingkurses und Fixingdatum.
 - Am Tag des Fixings wird eine Bestätigung generiert und auf demselben Weg verschickt wie bei Kasse-, Termin- und Optionsgeschäften. Die Bestätigung beinhaltet mindestens den Fixingkurs und den ermittelten Barbetrag mit Valutatag.

IV. Netting und Abwicklung

Prozessbeschreibung

Die Abwicklung ist der Prozess, der den Austausch von Zahlungen zwischen zwei Handelspartnern am Valutatag der Transaktion umfasst.

Beim Netting (Saldierung) werden alle offenen Positionen auf bilateraler Ebene an einem Valutatag erfasst und gegeneinander aufgerechnet, als Ergebnis bleibt ein Saldo übrig, den die KAG empfängt oder zahlt.

Die Durchführung von Netting-Vereinbarungen zwischen Handelspartnern kann somit das operative und das Abwicklungsrisiko minimieren und reduziert die Kosten für das Clearing.

Kontrahenten, die kein Netting vereinbart haben, wickeln somit alle offenen Positionen unabhängig voneinander ab.

Standardisierte Zahlungsinstruktionen sind rechtzeitig vor den Zahlungen auszutauschen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Eine Störung im Settlement, d.h. Kontrahent A schickt die zu zahlende Währung auf den Weg, bekommt von Kontrahent B aber keine Gegenwährung gutgeschrieben, kann Liquiditätsengpässe zur Folge haben. Daher empfiehlt es sich, eine Abwicklung auf Netting-Basis durchzuführen, um solche Störung weitestgehend auszuschließen.

13. Netto-Zahlungen und Bestätigung von bilateralen Beträgen

Zahlungen sollten wenn immer möglich saldiert abgewickelt werden. Für das Netting sind ergänzende Dokumentationen zum Rahmenvertrag abzuschließen. Die Netting-Dokumentation enthält dann auch Regelungen zum „Close-Out“-Netting, für den Fall, dass Transaktionen vor Fälligkeit der Termingeschäfte vorgezogen und saldiert werden sollen.

- Im Vergleich zum Netting erhöhen Einzelabwicklungen von Geschäften die Anzahl der Zahlungsaufträge. Infolgedessen steigt das Risiko, dass mehr als ein Geschäft fehlerhaft abgewickelt wird.

-
- Entschließen sich die Handelspartner, dass Währungsgeschäfte grundsätzlich saldiert abgewickelt werden, ist dies schriftlich zu dokumentieren und ergänzt den Rahmenvertrag.
 - Für die korrekte Ermittlung des Nettingbetrages werden die Einzelbeträge abgestimmt und saldiert.
 - Vor der effektiven Abwicklung des Netto-Betrages ist dieser von den beiden Handelspartnern, vor den offiziellen Cut-Off Zeiten der Zentralbanken für die jeweiligen Währungen, abzustimmen. Die Abstimmung ist schriftlich zu dokumentieren.
 - Ein besonderer Fall des Nettings ist das „Close-Out-Netting“. Close-Out-Netting Vereinbarungen stellen eine rechtliche Grundlage für beide Handelspartner zur Verfügung, um ein Kontrahentenrisiko auf Nettobasis (statt auf Bruttobasis) zu ermitteln.
 - Close-Out-Netting wird gesondert in der Netting-Dokumentation erwähnt. Close-Out-Netting Bestimmungen sollten enthalten:
 - Maßnahmen bei Ausfall eines Kontrahenten
 - Close-Out von bereits geschlossenen Positionen
 - Verfahren für die Kalkulation eines Nettobetrag bei unrealisierten Gewinnen und Verlusten, sowie der Diskontierung auf das Close-Out-Datum.
 - Die Vereinbarung des Close-Out-Nettings ist für das Risikomanagement bei der Handelsparteien vorteilhaft, da z.B. ein Close-Out-Settlement dringend benötigte Kreditlinien vor der ursprünglichen Fälligkeit der Geschäfte freigibt.

14. Austausch von Zahlungsinstruktionen

Der Austausch von Zahlungsinstruktionen bzw. „Standing Settlement Instructions“ (SSI) zwischen KAG und Handelspartner erfolgt bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen. Die Handelspartner tauschen periodisch aktuelle und komplette Zahlungsinstruktionen aus.

Sobald sich Änderungen in den Kontoverbindungen ergeben, sind diese an die Handelskontrahenten mit einem Aktualisierungsvermerk zu versenden.

- Zahlungsinstruktionen enthalten mindestens folgende Bestandteile:
 - Name und Adresse des Kontoinhabers sowie Kontonummer
 - Name der Bank des Kontoinhabers, SWIFT/ISO Adresse (BIC) und Identifizierung der Filiale
 - Identität einer Intermediär-Bank, die vom Zahlungsempfänger genutzt wird.
- Wenigstens zwei Wochen vor Gültigkeit einer Änderung der SSIs, sind diese Informationen an alle Handelspartner zu übersenden. Die KAG trägt dafür Sorge, dass Änderungen auf der Handelspartnerseite schnellstmöglich in die eigenen Abwicklungssysteme aufgenommen werden.
- SSIs erlauben es, dass Details einer Transaktion schnell vervollständigt werden können, damit der Bestätigungsprozess unverzüglich nach dem Handel angestoßen werden kann.
- SSIs minimieren das Risiko, dass fehlerhafte und/oder unvollständige Zahlungsinstruktionen ausgetauscht werden.
- SSIs tragen zu verbessertem Risikomanagement bei und sorgen für eine größere Effizienz bei der Geschäftsabwicklung.
- Unvollständige oder falsche Instruktionen steigern das Risiko von fehlerhaften Zahlungen und verursachen zusätzlich Abwicklungskosten und Schadensersatzansprüche.

15. Zahlungen bei Einbeziehung von „Dritt-Parteien“

Überträgt eine KAG das Management für Währungen auf einen externen Berater (nicht Depotbank) oder Manager, sind alle Informationen bzgl. der Geschäftsabwicklung allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

-
- Zahlungen durch/über Drittparteien ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere sind eingeschaltete Drittparteien so auszuwählen, dass interne Richtlinien und Anforderung eingehalten werden.
 - KAGs sind sich bewusst, dass durch die Einschaltung von Drittparteien das operative Risiko steigt.
 - Zahlungen über Drittparteien erfolgen mittels eines Legalisierungsvermerkes. Telefonische oder telegrafische Instruktionen erfolgen von Mitarbeitern der KAG, die unabhängig von der Handelsabteilung sind, und werden auf dem üblichen Wege gegenbestätigt.

V. Kontoabstimmung

Prozessbeschreibung

Die Kontoabstimmung erfolgt am Ende des Geschäftsabwicklungsprozesses, um sicherzustellen, dass ein Geschäft ordnungsgemäß abgewickelt wurde und dass alle erwarteten Zahlungen getätigt wurden.

Eine KAG führt die Abstimmung der Konten durch, sobald ihre Korrespondenzbank den Eingang der Zahlung vermerkt hat. Die Abstimmung der Zahlung wird an dem Tage durchgeführt, an dem die Währung gezahlt wurde (z.B. Euro Target cut-off-time 5.00 Uhr MEZ).

Eine zeitnahe Kontoabstimmung erkennt Abwicklungsprobleme frühzeitig. Unstimmigkeiten können somit am Tage der Abwicklung bereinigt werden.

16. Ausführung von zeitnahen Kontoabstimmungen

Die Kontoabstimmung ist der Prozess, bei dem die erwarteten mit den tatsächlichen Währungstransaktionen verglichen werden. Um Zahlungsdifferenzen zu vermeiden, ist der Abgleich so früh wie möglich auszuführen.

- Ein Unterlassen bzw. eine Verspätung dieses Prozesses kann dazu führen, dass ein Konto eine Überziehung oder Unterdeckung aufweist und dadurch eine Zahlung nicht ausgeführt werden kann.
- Die KAG erschwert mit einer zeitnahen und sorgfältig ausgeführten Kontoabstimmung die Möglichkeiten für betrügerische Handlungen und Missbrauch.

17. Feststellung von fehlenden Zahlungseingängen und Ermittlung von Schadensersatzansprüchen

Die KAG erstellt einen Arbeitsablauf und Eskalations-Prozess, der fehlende Zahlungseingänge so früh wie möglich aufdeckt und die entsprechende Gegenpartei zeitnah darüber informiert. Handelsparteien die einen verzögerten Zahlungseingang verschuldet haben, sorgen dafür, dass die Zahlung mit „guter Valuta“ gutgeschrieben wird oder leistet Schadensersatz für den Fall das Kosten entstanden sind.

- Die KAG erarbeitet einen Arbeitsablauf, anhand dessen fehlende Zahlungseingänge zeitnah festgestellt werden können und die Gegenpartei davon informiert wird. Selbstverschuldete Verzögerungen können dazu führen, dass die Gegenpartei nicht oder nur teilweise für entstandene Schadensersatzansprüche aus Kontoüberziehungen oder nicht abgewickelten Transaktionen aufkommen muss.

- Für den Fall, dass eine fehlende Zahlung an die Gegenpartei gemeldet wurde und keine Reaktion erfolgt, leitet die KAG einen Eskalationsprozess ein, dessen Ablauf in einer internen Richtlinie geregelt ist, um das Problem schnellstmöglich zu beheben.
- Entstandene Schadensersatzansprüche aus fehlenden oder verspäteten Zahlungseingängen werden nach Mitteilung mit der Gegenpartei abgestimmt und vom Verursacher schnellstmöglich ausgeglichen.

VI. Verbuchung und Kontrolle

Prozessbeschreibung

Die Verbuchung (Fondsbuchhaltung) stellt sicher, dass Wahrungstransaktionen richtig gebucht und die Anteilscheine korrekt berechnet sind.

Eine Buchung erfolgt immer dann, wenn ein Geschaft initiiert wurde. Am Ende eines Handelstages mussen alle Einzelbuchungen in einem Fonds zuzuglich der Vortagesbestande, dem Gesamtfondswert entsprechen. Abweichungen wird unverzuglich nachgegangen, um eine schnelle Klarung herbeizufuhren. Die Fondsbuchhaltung stellt sicher, dass offene Positionen kontinuierlich zum aktuellen Marktpreis, bis zum Schlieen dieser Position, bewertet werden. Nach dem Schlieen einer Position muss der Gewinn bzw. Verlust ermittelt und ausgewiesen werden.

18. Tagliche Abstimmung der Positionen, sowie Gewinn- und Verlustermittlung

Eine systematische Abstimmung der Gesamtpositionen zwischen Front- und Backofficesystem erfolgt auf taglicher Basis.

- Unstimmigkeiten bei der Gewinn- und Verlustermittlung konnen durch eine Differenz in der Positionsgroe oder anderer Marktparameter entstehen. Differenzen werden gemeldet, nachgeforscht und zeitnah behoben.
- Ein regelmaiger Abgleich der Positionen in den entsprechenden Systemen deckt Fehler auf und minimiert Buchhaltungs- und Auswertungsprobleme.
- Werden Probleme entdeckt, sind diese unmittelbar nach Kenntnisnahme zu beheben.
- Die KAG erlasst eine Richtlinie, die den Prozess regelt, fur den Fall das Abweichungen in der Buchhaltung auftreten.
- Positionsabstimmungen ermoglichen der Buchhaltung einer KAG zu prufen, ob alle Positionen mit denen der Abwicklung ubereinstimmen.

-
- Die Bedeutung dieses Prozesses nimmt noch zu, wenn Positionen nicht automatisch sondern manuell verarbeitet werden.

19. Tägliche Positionsbewertung

Vom Handel unabhängige Mitarbeiter bewerten offene Marktpositionen täglich, unter Zuhilfenahme unabhängiger Preisquellen. Diese Bewertung ist insbesondere wichtig für Positionen, die in weniger liquiden Märkten gehalten werden. Sowohl die Mitarbeiter der Handels- als auch der Abwicklungsabteilung sind mit dem Prozess der Positionsbewertung vertraut.

- Die tägliche Bewertung von offenen Marktpositionen ist ein wesentlicher Bestandteil des Kontrollprozesses innerhalb einer KAG.

- Die Bewertungskurse und Preise, die zur Positionsbewertung herangezogen werden, sind von einer unabhängigen Einheit periodisch zu kontrollieren.

- Illiquide Produkte können ein zusätzliches Risiko für eine KAG darstellen und die Bewertung erschweren. Für die Bewertung ist eine Referenzquelle heranzuziehen, die die Marktgegebenheiten am besten widerspiegelt.

VII. Auslagerung

20. Ausgelagerte Unternehmensprozesse unterliegen ebenfalls den Leitlinien

Wenn eine KAG Teile ihrer Funktionen auslagert, stellt sie sicher, dass der beauftragte Serviceanbieter sämtliche externen und internen Vorschriften und Richtlinien und allgemeine Standards der Branche einhält. Ausgliederte Bereiche sind im Rahmen des Outsourcing-Controllings zu kontrollieren.

- Eine KAG die Funktionen ihres Unternehmensprozesses ausgliedert, stellt sicher, dass interne Regelungen bzgl. Bestätigung, Abwicklung von Zahlungsein- und -ausgängen eingehalten werden. Die KAG stellt die Abwicklungsfunktionen gegenüber den anderen am Währungsgeschäft beteiligten Parteien auch im Auslagerungsfall sicher.

- Ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen KAG und dem Serviceanbieter regelt die gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Pflichten auch für den Fall, dass vereinbarte Standards durch den Serviceanbieter verletzt werden.

VIII. Risikomanagement

21. Risikomanagement

- Die KAG verfügt über das gesetzlich vorgeschriebene Risikomanagementsystem und beachtet die BVI-Leitlinien für das Risikomanagement.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat verfügt, dass KAGs für jedes Sondervermögen, in denen Derivate enthalten sind, über ein Risikomanagement verfügt, das die Risiken des Sondervermögens erfasst, misst und steuert. KAGs, die Währungsmanagement mit Derivaten betreiben, erfüllen die Anforderungen des Gesetzes und der Derivateverordnung. Wünschenswert ist die Verwendung des in der Derivateverordnung vorgesehenen qualifizierten Ansatzes im Risikomanagement, insbesondere des Value at Risk-Ansatzes und die Verwendung von Stresstests.
- Die KAG benennt Notfallansprechpartner, und wo und wie diese im Notfall erreichbar sind und stellt diese Information den Handelspartnern präventiv zur Verfügung.

Annex: Platzierung von Orders

Order-Platzierung

Der Devisenmarkt ist 24 Stunden am Tag geöffnet, beginnend am Montagmorgen in Auckland und er schließt Freitagnacht in New York. Hauptsächlich erfolgt der Handel außerbörslich. Wenn überhaupt vorhanden, betragen die Umsätze zu so genannte Fixingzeiten nur ein Bruchteil des täglichen Handelsvolumens. Der Devisenmarkt zeichnet sich durch seine große Liquidität und Effizienz aus.

Marktübliche Ordertypen sind:

Marktkorder:

sofortige Ausführung zum aktuellen Preis
(Geld- oder Briefkurs)

Limitorder:

Ausführung zu einem bestimmten, vorgegebenen Preis.

Stop-Loss-Order:

nach Erreichen eines bestimmten Preises wird die Order zum nächsten möglichen Marktpreis ausgeführt

Limitorders bzw. Stop-Loss-Orders können zeitlich limitiert oder „bis-auf-weiteres“ aufgegeben werden.

Es muss klar definiert werden, wie der Handelspartner bei Orderausführung verfahren soll (z.B. Interesse während, am Punkt oder mit Ermessensspielraum). Die Möglichkeit einer weltweiten Orderweiterleitung (Handelszentren) ist vorab zu klären.



Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Eschenheimer Anlage 28 · 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069/15 40 90-0 · Telefax 069 / 5 97 14 06
info@bvi.de · www.bvi.de